



BdP

Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder



Präventions und Schutzkonzept
Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP)
Stamm Sueben Tuttlingen e.V.

Stand 11/2017

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
WAS IST EIGENTLICH SEXUALISIERTE GEWALT?	4
WO FÄNGT SEXUALISIERTE GEWALT AN?	4
PRÄVENTION DURCH SENSIBILISIERUNG, QUALIFIZIERUNG UND SCHULUNG	5
VERHALTENSKODEX	5
ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS	5
FÜHRUNGSZEUGNIS IN DER PRAXIS	6
SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	6
SCHULUNGSMABNAHMEN	7
HANDLUNGSSCHRITTE BEI EINEM UNGUTEN GEFÜHL ODER BEI EINEM VERDACHT	7
5 HANDLUNGSSCHRITTE IN EINEM VERDACHTSMOMENT	7
ANSPRECHPARTNER UND VERTRAUENSPERSONEN	9

Einleitung

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch treten überall in der Gesellschaft auf und auch unsere Gruppen und ihre Mitglieder sind davor nicht gefeit. Als Pfadfinderinnen und Pfadfinder wollen wir Kinder und Jugendliche dabei unterstützen Ihre Persönlichkeit frei von Gewalt und Machtmissbrauch zu entfalten. Dabei ist es nicht selten eine Herausforderung im manchmal hektischen Zusammenleben im Stamm, in der Sippe, Runde oder Meute, darauf zu achten, dass niemand durch das Verhalten anderer in emotionale oder seelische Nöte gerät.

Zudem ist es von der Machtausübung zum Machtmissbrauch oft nur ein kleiner Schritt. Beim Erwachsenwerden kommt es nicht nur zum Austesten von Grenzen, sondern auch zu Grenzverletzungen, die besonders schlimm erlebt werden, wenn Betroffene das Gefühl haben, keinen Einfluss nehmen zu können.

Kinder und Jugendliche sollen bei uns Pfadfinderinnen und Pfadfindern die Möglichkeit haben, ihr Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit kennen zu lernen und sollen erfahren, an wen sie sich wenden können, wenn es verletzt wird.

Der BdP Bundesverband stellt den einzelnen Stämmen über den Arbeitskreis Intakt weitreichende Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt zur Verfügung. Diese Unterlagen und im speziellen der Leitfaden „Was tun bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ und der Verhaltenskodex des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. sind Grundlage und Bestandteil für das vorliegende Präventions und Schutzkonzept.

Alle Inhalte der Publikationen finden uneingeschränkte Anwendung und werden im vorliegenden Konzept nur durch die Gegebenheiten der örtlichen Gruppe Stamm Sueba e.V. ergänzt.

Was ist eigentlich sexualisierte Gewalt?

Es muss nicht immer der Missbrauch sein, von dem man in den Nachrichten hört. Sexualisierte Gewalt fängt viel früher an: Ein unangenehmes Anglotzen, ein „zufälliges“ an den Hintern Grabschen, derbe Anmachsprüche. Oder das gemeinsame Anschauen von Pornos – bis hin zu sexuellen körperlichen Handlungen. Der Täter ist meist nicht der fremde, unsympathische Mann, der hinter einer Hecke lauert. Im Gegenteil. Die meisten Täter kommen aus dem sozialen Nahbereich von Kindern und Jugendlichen: Verwandte, Bekannte und andere Vertrauenspersonen. Nach außen hin wirken Täter oft wie sympathische und sozial engagierte Personen, denen man eine solche Tat nicht zutraut.

Wo fängt sexualisierte Gewalt an?

Nicht jeder Blick und jedes Kopfstreicheln ist sexualisierte Gewalt. Entscheidend ist:

Das Empfinden – Wie fühlt sich die Situation an? Komisch? Unangenehm? Verwirrend? Geht sie zu weit?

Die Absicht – Warum macht die Person das? Ein tröstendes Streicheln über den Rücken ist etwas anderes, als ein Streicheln zur Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen oder Macht.

Geheimhaltung – Will die Person ein Geheimnis daraus machen?

Übliches Verhalten – Ist es in der Gruppe üblich, dass man sich beispielsweise gemeinsam umzieht? Aber auch dabei gilt: Selbst wenn etwas üblich ist, es sich aber unangenehm anfühlt, hat jede und jeder das Recht, es zu ändern, STOP zu sagen. Sexualisierte Gewalt ist kein einmaliger Vorfall. In der Regel handelt es sich um Wiederholungstaten. Die Taten sind geplant und werden bewusst herbeigeführt. Dabei steht bei den Tätern häufig nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund, sondern die Ausübung von Macht.

Betroffene Kinder und Jugendliche sind niemals schuld.

Prävention durch Sensibilisierung, Qualifizierung und Schulung

Präventive Maßnahmen haben zum Ziel, die Selbstwahrnehmung zu schulen und zu vertiefen, damit ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibel und handlungsfähig werden beim Thema sexuelle Gewalt und Kinderschutz.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex „Prävention von sexualisierter Gewalt im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.“ wurde auf der Grundlage der Pfadfinderregeln erstellt. Diese Regeln sind jedem Mitglied bekannt. Im Verhaltenskodex wurden diese Regeln entsprechend erläutert und ausformuliert.

Der Verhaltenskodex ist als Anlage Bestandteil dieser Konzeption.

Zur Vertiefung der Inhalte des Verhaltenskodex bestätigen alle Mitarbeiter durch Unterschrift die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex.

Im Rahmen von internen Schulungen oder Themenblöcken im Rahmen von Stammesratssitzungen soll mit den Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen einmal jährlich der Verhaltenskodex besprochen werden.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis für Ehrenamtliche bei bestimmten Tätigkeiten vor:

- Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.
- Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden.
- Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren richten, ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.
- Zusätzliche Prüfpunkte, die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen:
 - Ehrenamtliche führen Angebote allein verantwortlich durch
 - Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt)

Auf der gesetzlichen Grundlage sind alle im BdP Stamm Sueben Tuttlingen e.V. eingesetzten Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen sowie Assistenten zur Vorlage des Führungszeugnis verpflichtet.

Des weiteren wird das Führungszeugnis von folgenden Personenkreisen eingefordert:

Mitglieder der Stammesführung

Teilnehmer an Freizeiten mit entsprechenden Funktionen (z.B. Sanitäter, externe Teilnehmer an Aktionen)

Neue Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (nur einmalig bei Eintritt)

Führungszeugnis in der Praxis

- Die Verantwortlichen informieren die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses und das weitere Vorgehen
- Die Verantwortlichen veranlassen die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses unter Verwendung des entsprechenden Formulars.
- Der Gruppenleiter, die Gruppenleiterin legt dem/der Verantwortlichen bzw. der Person, die zur Einsicht beauftragt wurde, das Führungszeugnis zur Einsicht vor. Nur diese Person hat Einsicht. Sie prüft die Aktualität des Führungszeugnisses (maximal 3 Monate alt) und ob eine Verurteilung wegen einer im §72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt. Das Führungszeugnis wird an den Gruppenleiter, die Gruppenleiterin zurückgegeben.
- Der Vorgang wird dokumentiert: Vermerkt werden neben dem Datum der Einsichtnahme nur der Name der Person und ob ein Eintrag, der im Gesetz benannten Straftaten, vorliegt. Die Dokumentation findet in der Mitgliederverwaltung des BdP e.V. statt.
- Liegt ein Eintrag eines Straftatbestandes nach dem Katalog aus §72a SGB VIII vor wird eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie ein Eintritt in den Stamm nicht zugestimmt.
- Nach fünf Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Informationen der Ehrenamtlichen gelöscht.
- Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und gegebenenfalls die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses ist Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Es gelten die Regelungen des Datenschutzes.

Die Vertrauensperson für die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse wird vom Stammesrat bestimmt. Derzeit ist vom Stammesrat **Sven Gnirß** in der Funktion des Stammesführer für die Einsichtnahme bestimmt worden.

Selbstverpflichtungserklärung

Bei kurzfristigen Einsätzen in der Kinder- und Jugendarbeit kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht immer rechtzeitig vorgelegt werden. In diesen Fällen ist eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

Hiermit versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist kein Ersatz für das erweiterte, polizeiliche Führungszeugnis und kommt nur in Ausnahmefällen zu Tragen.

Schulungsmaßnahmen

Die vom BdP LV Baden-Württemberg angebotenen Kurse für Gruppenleiter entsprechen dem Standard zur Erlangung der Juleica.

In den Kursen wird auf das Thema der sexualisierten Gewalt und entsprechende Maßnahmen eingegangen. Alle Jugendleiter müssen einen entsprechenden Kurs für die jeweilige Altersstufe absolvieren.

Darüber hinaus soll auf Stammesebene wie im Punkt Verhaltenskodex erläutert wurde, das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt mindestens einmal jährlich geschult werden.

Neben der Schulung der Mitarbeiter soll mit Hilfe der Unterlagen des AK Intakt auch eine sensibilisierung des Themas bei den Kindern erreicht werden.

Handlungsschritte bei einem ungunen Gefühl oder bei einem Verdacht

Bei einem konkreten Verdacht ist eines besonders wichtig: Mit Bedacht vorgehen und nichts überstürzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Täter aus dem eigenen Verband kommt oder aus dem familiären Umfeld des Kindes. Keinesfalls sollte man den vermeintlichen Täter mit dem Verdacht konfrontieren, solange das Kind nicht geschützt ist. Dieser wird sehr wahrscheinlich alles leugnen – und erhält zudem die Möglichkeit, den Druck auf das Kind zu erhöhen und dieses zum „Schweigen“ zu bringen. Am wichtigsten ist, dass du deine Augen nicht verschließt, sondern deinem ungunen Gefühl nachgehst und Hilfe anbietest.

5 Handlungsschritte in einem Verdachtsmoment

1. Ruhe bewahren

Ein überhastetes Eingreifen kann die Situation verschlimmern.

2. Dem Kind eine Anlaufstelle bieten

Gib dem Kind die Möglichkeit, sich dir anzuvertrauen – ohne es zu bedrängen. Glaube dem Kind, wenn es sich dir anvertraut. Höre zu und gib keine Versprechen, die du nicht halten kannst (zum Beispiel: „Ich werde es nicht weiter erzählen.“).

3. Genau beobachten und dokumentieren

Achte auf weitere Zeichen. Einzelne Beobachtungen sind weniger aussagekräftig als ein umfangreiches Bild von der Situation. Eine schriftliche Dokumentation deiner Beobachtungen wird dir helfen, dich auch später noch an Einzelheiten zu erinnern.

4. Sich absprechen und informieren

Besprich deine Vermutung mit anderen Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern aus deinem Stamm und informiere die Stammesführung. Sollte diese selbst involviert sein, kannst du dich an deinen Landesvorstand oder an den Arbeitskreis intakt wenden. In allen Landesverbänden gibt es Kontaktpersonen des Arbeitskreises.

Du findest sie unter intakt.pfadfinden.de.

5. Hol Dir selbst Hilfe!

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten. Denn: Einem solchen Verdacht kann und soll niemand alleine nachgehen. Wende dich zum Beispiel an Intakt, die Nummer gegen Kummer oder an eine andere Beratungsstelle in deiner Nähe.

Ansprechpartner und Vertrauenspersonen

Arbeitskreis Intakt

intakt.pfadfinden.de
intakt@pfadfinden.de
Thorsten.schlachter@pfadfinden.de

BdP Bundesamt:

BdP Bundesamt, Kesselhaken 23, 34376 Immenhausen, 05673-99584-0

Phönix-Beratungsstelle in Tuttlingen

Bahnhofstraße 11, 78532 Tuttlingen, 07461/770550,
anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de

Amt für Familie, Kinder und Jugend

Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, 07461/926 4112

Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a(3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger

Prävention von sexualisierter Gewalt im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

Verhaltens- und Ehrencodex

1. Ich will hilfsbereit und rücksichtsvoll sein

- Ich stehe für Schwächere ein und helfe Betroffenen.
- Ich helfe, wenn jemand sexuell bedrängt oder missbraucht wird.

2. Ich will den Anderen achten

- Ich begegne Anderen mit Respekt und achte ihre Eigenarten.
- Ich achte die uns anvertrauten Kinder und jungen Menschen als Persönlichkeiten.
- Ich respektiere die Intimsphäre der Anderen. Ein übergriffiges Verhalten in die Intim sphäre ist ein Eingriff in die Persönlichkeit.

3. Ich will zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder beitragen

- Ich achte intime Freundschaften, das sind sowohl homosexuelle als auch heterosexuelle Beziehungen. Allerdings ohne Machtgefälle – also ohne geistige, körperliche oder altersmäßige Über- oder Unterlegenheit und ohne Zwang.

4. Ich will aufrichtig und zuverlässig sein

- Ich stehe zu meiner Arbeit. Verborgenes hat bei mir deshalb keinen Platz.
- Auf mich ist Verlass. Ich missbrauche nicht das Vertrauen, das Kinder, Jugendliche, Eltern, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mir entgegenbringen.
- Ich habe das Recht, mit der Person meines Vertrauens über alles zu sprechen – auch über belastende Geheimnisse.

5. Ich will kritisch sein und Verantwortung übernehmen

- Ich trage Verantwortung für das, was ich vermute oder weiß. Beim Umgang mit sexualisierter Gewalt verharmlose und übertreibe ich nicht.
- Bedenkliche Situationen hinterfrage ich und lasse meine Zweifel nicht einfach weg- wischen.
- Verantwortung zu übernehmen heißt, meine eigenen Grenzen zu erkennen, zu akzeptieren und Hilfe von Außen zu holen

6. Ich will Schwierigkeiten nicht ausweichen

- Ich will nicht zulassen, dass ein Verdacht, eine Enthüllung oder eine Vermutung unbeachtet bleibt.

7. Ich will die Natur kennen lernen und helfen sie zu erhalten

- Ich verstehe meinen Körper als Teil der Natur. Ich lerne ihn kennen, erprobe was ich mag und was nicht. Ich sage „Nein“, wenn mir etwas zu intim ist.

8. Ich will mich beherrschen

- Ich verstehe zwischenmenschliche Beziehungen so, dass das vertrauensvolle Verhältnis untereinander nicht gefährdet wird
- Meine Wünsche und Bedürfnisse müssen zurückstehen, wenn mein Gegenüber mir unterlegen ist. Ich nehme Rücksicht auf die Gemeinschaft, indem ich meine Paarbeziehung auf Treffen oder Aktionen nicht auslebe.

9. Ich will dem Frieden dienen und mich für die Gemeinschaft einsetzen, in der ich lebe.

- Ich berücksichtige die Werte und Normen anderer Kulturen, auch hinsichtlich ihrer und meiner Sexualität.